



Verlängerung der Richtlinie zur Ausrichtung der Unterstützung für Einzelunternehmer und Gesellschafter (UEK), der Unterstützung für weitere Berechtigte im gleichen Unternehmen (UWB) sowie des pauschalen Betriebskostenanteils (PBA) („UEKplus Richtlinie“)

Aufgrund der stark gestiegenen Fallzahlen von COVID-19-Infizierungen hat die Regierung am 14. Januar 2021 eine Anpassung der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)¹ beschlossen. Nach Art. 4a der Covid-19-Verordnung ist die Schliessung aller Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale über den 24. Januar 2021 hinaus bis zum 28. Februar 2021 verlängert worden. Für den gleichen Zeitraum sind nach Art. 4b der Covid-19-Verordnung öffentlich zugängliche Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport für das Publikum geschlossen. Diese Richtlinie regelt die Unterstützungsleistungen für diese 2. Phase der Verlängerung, nämlich für den Zeitraum vom 25. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2021.

Die von dieser verlängerten Schliessung betroffenen Betriebe sollen daher weiterhin die Unterstützungsleistungen nach der UEKplus Richtlinie erhalten, da sie weiterhin aufgrund einer behördlichen Massnahme im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie ganz oder teilweise ihren Betrieb einstellen mussten und so vorübergehend auf einen grossen Teil oder auf sämtliche Einnahmen verzichten müssen. Diese Betriebe² wurden von der Regierung im Bericht und Antrag Nr. 22/2020 als Härtefälle definiert – dies gilt weiterhin. Die UEKplus Richtlinie umfasst eine Unterstützung für

¹ Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 25. Juni 2020, LGBl. 2020 Nr. 206, in der Fassung gemäss LGBl. 2021 Nr. 13; im Folgenden Covid-19-Verordnung.

² Diese Massnahme umfasst nicht mehr nur Kleinstbetriebe im Sinne des Art. 1064 Abs. 1a Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), sondern gilt für alle nach Art. 4a der Covid19-Verordnung temporär geschlossenen Betriebe.

Einzelunternehmer und Gesellschafter (UEK) und für weitere Berechtigte im gleichen Unternehmen (UWB) sowie eine pauschalierten Betriebskostenanteil (PBA).

Die Voraussetzungen, Ausschlussgründe und weiteren Bestimmungen der UEKplus Richtlinie gelten für die Unterstützungsleistungen der 2. Phase mit den folgenden Massgaben:

1. Umfang der Unterstützungsleistungen

Voraussetzung für Unterstützungsleistungen aufgrund dieser Richtlinie ist die Erfüllung der Voraussetzungen nach der UEKplus Richtlinie vom 8. Januar 2021 für den Zeitraum der 2. Phase (25. Januar bis 28. Februar 2021).

1.1 Höhe der Unterstützung UEK in der 2. Phase

Die Unterstützung basiert weiter auf der gestaffelten, anteilmässigen Tagespauschale pro Tag der behördlichen Schliessung. Dies bedeutet für die 2. Phase:

Mindesterwerb/Bruttolohn pro Jahr	Gestaffelte Unterstützungsleistung pro Tag	Gestaffelte Unterstützungsleistung (Berechnet auf den Zeitraum der Schliessung = 35 Tage)
ab 10'000 CHF	CHF 41.25	CHF 1'443.75
ab 20'000 CHF	CHF 82.50	CHF 2'887.50
ab 30'000 CHF	CHF 123.75	CHF 4'331.25
ab 40'000 CHF	CHF 165.00	CHF 5'775.00

1.2 Höhe der Unterstützung UWB in der 2. Phase

Weiterhin beträgt die Höhe der Unterstützung 50 % des Unterstützungsbetrags, der für die UEK berechnete Person bzw. Unternehmen in der 2. Phase gemäss der UEKplus Richtlinie geleistet wird.

1.3 Höhe der Unterstützung PBA in der 2. Phase

Basierend auf den Bestimmungen zum PBA in der UEKplus Richtlinie werden für die 2. Phase der Verlängerung maximal 35 Tage berechnet. Weiterhin gilt eine Tagespauschale von CHF 35, so dass für die 2. Phase CHF 1'225 pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) gelten. Da weiterhin maximal 30 VZÄ als PBA berücksichtigt werden, liegt die Maximalunterstützungsleistung bei CHF 36'750.

2. Verfahrensbestimmungen

Der Antrag auf Unterstützungsleistungen nach der UEKplus Richtlinie gilt auch für die Verlängerung. Für die 2. Phase ist somit kein erneuter Antrag zu stellen.

Ein Antrag auf Unterstützungsleistung kann bis zum 31. Januar 2021 beim AVW gestellt werden.

3. DAUER

Diese Richtlinie gilt für die durch Art. 4a und Art. 4b der Covid-19-Verordnung angeordneten verlängerten Schliessungen bis zum 28. Februar 2021.